Nr. 24 Zweites Blatt 167. Jahrgang Montag, 29. Januar 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsrotationsdruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: 51, Schriftleitung: 112. Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften.

Kz. Gerade in letzter Zeit, wo sich in gewerblichen Betrieben eine vermehrte Arbeitnahme notwendig macht, die, soviel wie möglich, auch von Seiten der Heeresverwaltung durch Beurlaubungen, Befreiungen und Entlassungen ausgeglichen werden soll und muß, hat der Reichskanzler an sämtliche Bundesregierungen und den Statthalter in Elsaß-Lothringen ein Ausschreiben gerichtet, dessen Beachtung die weitesten Kreise angeht.

Wiederholt haben Heerespflichtige, die zur Arbeit in bestimmten Betrieben entlassen werden sollten, deren Uebernahme abgelehnt, weil der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen haben würde als ihre Löhnung nebst freier Verpflegung und Kleidung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unterstützungen. Es ist daher in Anregung gebracht worden, in Fällen, in denen dies tatsächlich zutrifft, die Familienunterstützung für die Dauer dieses Zustandes weiter zu gewähren. Eine dementsprechende Regelung würde jedoch über den Rahmen des Gesetzes betreffend die Familienunterstützungen hinausgehen. Denn es würden Familien eine solche Unterstützung erhalten, bei denen die gesetzliche Voraussetzung, daß der Ernährer dem Heere angehört, nicht zutrifft. Wenn von diesem Grundsatz auch bereits bei den Familien der im Feindesland zurückgehaltenen Personen abgewichen ist, so kann doch hierin nicht noch weiter gegangen werden.

Da andererseits aber auf die Heranziehung aller verfügbaren Arbeitskräfte für die Industrie der größte Wert gelegt werden muß, werden die nicht unberechtigten Bedenken der Heerespflichtigen gegen die Uebernahme von Arbeit in der Industrie auf andere Weise beseitigt werden müssen. Dies soll in der Weise geschehen, daß den Familien und sonstigen Angehörigen der zur Arbeitsleistung entlassenen Heerespflichtigen, soweit sie bisher Familienunterstützung erhalten haben, im Wege der Kriegswohlfahrtspflege Unterstützung gewährt wird, und zwar in einer Höhe, die dem Unterschied zwischen den militärischen Bezügen und den bisher gewährten Familienunterstützungen einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits entspricht.

Die Berechnung wird sich folgendermaßen stellen:

Auf der einen Seite kommen als militärische Bezüge Löhnung, freie Verpflegung und Kleidung in Frage. Die Löhnung ist je nach ihrem tatsächlichen Betrag einzusetzen. Verpflegung und Kleidung mit einem Betrage von 1,50 Mk. für den Tag, mithin halbmonatlich mit 22,50 Mk. Dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich der von den Lieferungsverbänden gewährten Zuschüsse. Der Summe dieser Bezüge ist der Arbeitsverdienst gegenüberzustellen, den der zur Arbeit entlassene Heerespflichtige bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag, um den der Arbeitsverdienst hinter der nach obigem berechneten Summe zurückbleibt, würde der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein.

Hat also ein Heerespflichtiger halbmonatlich (den Monat gerechnet nach 30 Tagen) 7,50 Mk. Löhnung erhalten, seine Familie (Frau und 4 Kinder) 30 Mk. an Familienunterstützung, so ergibt sich ein Betrag von 7,50 + 22,50 (freie Verpflegung und Kleidung) + 30 Mk. = 60,00 Mk. als bisherige Bezüge des Heerespflichtigen und seiner Familie. Angenommen, der Arbeitsverdienst beträgt demgegenüber halbmonatlich 80 Mk., so würde also der Familie eine Unterstützung nicht zu zahlen sein, da der Arbeitsverdienst die bisher dem Heerespflichtigen und seiner Familie zusammen zustehenden Beträge übersteigt.

Würde die Familie dagegen noch eine Zusatzunterstützung in Höhe von 30 Mk. halbmonatlich vom Lieferungsverbande erhalten, mithin ein Einkommen von 60 Mk. + 30 Mk. = 90 Mk. gehabt haben, so wäre ihr halbmonatlich 10 Mk. zu gewähren.

Würde der Arbeitsverdienst nur 50 Mk. betragen, so würden der Familie unter Zugrundelegung der oben angegebenen Beträge 10, bezw. 40 Mk. halbmonatlich zustehen.

Es kommt ferner häufig vor, daß der Entlassene nicht an seinem Wohnort, sondern außerhalb Arbeit erhält. Hierauf muß Rücksicht genommen werden, da dem Heerespflichtigen und seiner Familie durch Führung doppelten Haushaltes größere Unkosten erwachsen. Dies soll in der Weise geschehen, daß für den doppelten Haushalt 2 Mk. für den Tag, also 60 Mk. im Monat, als Mehrkosten in Ansatz gebracht werden.

In dem obigen Falle würde dann also folgende Berechnung Platz greifen:

7,50 Mark (Löhnung)
22,50 Mark (Verpflegung und Kleidung)
30,00 Mark (Familienunterstützung)
30,00 Mark (für Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz)
zus. 90,00 Mark.

Bei einem Arbeitsverdienst von halbmonatlich 80 Mk. würden demnach 10 Mk. Unterstützung an die Familie zur Auszahlung zu gelangen haben und 40 Mk., falls noch 30 Mk. Zusatzunterstützung gewährt worden sind.

Etwaige vom Arbeitgeber den Familien gewährten Unterstützungsbeträge sind in allen Fällen bei der Berechnung dem Arbeitslohne zuzurechnen. Die Arbeitgeber werden den Lieferungsverbänden auf Anfrage entsprechende Mitteilung zu machen haben.

Die Gewährung der Unterstützungen an die Familien hat auf Antrag des Heerespflichtigen selbst oder seiner Familie zu erfolgen. Die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Betrags ist von dem zur Zahlung der Familienunterstützungen zuständigen Lieferungsverbande zu bewirken.

Die nötigen Unterlagen über die Löhnung können aus dem Soldbuch oder Bescheinigungen der militärischen Stellen ersehen werden. Nötigenfalls wird an die Truppenteile oder die Bezirkskommandos wegen der Feststellung heranzutreten sein. Ueber den Arbeitsverdienst werden die Arbeitgeber Auskunft zu erteilen haben. Als Arbeitsverdienst ist ein Betrag anzunehmen, wie bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung verdient werden kann.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt halbmonatlich an denselben Tagen wie die der Familienunterstützungen, und zwar zu Lasten des Lieferungsverbandes, der bisher für die Zahlung der Familienunterstützungen zuständig war. Die verauslagten Beträge werden den Lieferungsverbänden in voller Höhe vom Reich erstattet. Sie sind von ihnen mit den Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, jedoch gesondert von diesen berechnet, anzufordern.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt erstmalig für die zweite Hälfte des Monats Januar 1917. Sie ist auch den Familien zu gewähren, deren Ernährer oder Angehöriger bereits früher Arbeit übernommen hat, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen.

Es ist in vorkommenden Fällen alsbaldige Anmeldung des Anspruchs beim zuständigen Bürgermeister erforderlich, der dann nach genauester Feststellung im Sinne des Obengesagten umgehend dem Lieferungsverband (Kreisamt), unter Vorlage der erforderlichen Belege, Bericht zu erstatten hat.

Neuerdings wurde weiter, in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember v. Js. (R.G.Bl. S. 1323), den Familien der aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Zivilpersonen vom 1. Dezember v. Js. ab die Familienunterstützung noch auf die Dauer eines halben Monats, nach ihrer Rückkehr in die Heimat, als außerordentliche Unterstützung weitergewährt mit der Feststellung, daß als Tag der Rückkehr der Tag gelte, an dem die Personen zum ersten Male wieder in Deutschland genächtigt haben. Ueberhaupt wird nun allgemein nach Einstellung der Zahlung der Kriegsfamilienunterstützung, bei Weiterbestehen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit usw. des Ernährers der Familie, weitgehendst im Wege der Kriegswohlfahrtspflege geholfen. Auch hierbei sind die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Bürgermeisterei zu stellen.

Die im § 12 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 genannten „entlassenen" Mannschaften, denen vom 1. Dezember v. Js. an noch eine Halbmonatsrate als außerordentliche Unterstützung gewährt werden soll, sind genau in „zur Aufnahme der Arbeit Beurlaubte" und „endgültig Entlassene" zu trennen. Die in § 12 vorgenannter Bundesratsverordnung bewilligte Halbmonatsrate gebührt nach ministerieller Auslegung nur den Familien der Mannschaften, die wirklich entlassen werden. Sie soll den Uebergang aus der Zeit der Unterstützung in die Zeit ohne Unterstützung erleichtern und hat zur Voraussetzung, daß der Anspruch auf Familienunterstützung erlischt, wie dies bei der Entlassung ohne weiteres zutrifft. Bei Beurlaubten ist dies jedoch nicht der Fall. Nehmen diese eine lohnende Beschäftigung auf, so ruht der Unterstützungsanspruch. Er lebt aber jederzeit wieder auf, wenn die lohnende Arbeit wegfällt, Wiedereinziehung erfolgt oder dergleichen, also mit anderen Worten, Bedürftigkeit wieder hervortritt. Besteht bei der Aufnahme der Arbeit zunächst noch Bedürftigkeit, so bleibt auch der Anspruch auf Unterstützung einstweilen noch lebendig. Etwa auftauchende Zweifel, um welche Art des Ueberganges zur Zivilbeschäftigung es sich handelt, werden leicht durch Feststellungen bei der zuständigen Militärbehörde bezw. dem in Frage kommenden Truppenteil behoben werden können.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 29. Januar 1917.

** Die Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime hat in letzter Zeit u. a. aus Hessen nachstehende Stiftungen zu verzeichnen: Erste Offenbacher Spezialfabrik für Schmirgelwarenfabrikation Mayer & Schmidt, Offenbach Mk. 5000.—, Konservenfabrik und Trocknungswerk Hessenland G. m. b. H., Raunheim und Bomosin-Werke, G. m. b. H., Frankfurt a. Main je Mk. 1000.—, Bergersche Brauerei A.-G., Worms Mk. 1000.—.

** Der Blutfink. Nach einer Notiz in Nr. 21 des „Gießener Anzeiger" macht eine Stimme vom Lande darauf aufmerksam, daß der Blutfink ein schlimmer Feind der Baumknospen sei, im Sommer aber durch Vertilgung von Insekten diesen Schaden wieder reichlich gut mache. Hierzu soll bemerkt werden, daß der Blutfink die Baumknospen nur in Zeiten der Not annimmt und Not kennt kein Gebot. Der Mensch soll seine Pflicht der Vogelwelt gegenüber im Winter erfüllen und Futter an geeigneten Stellen verabfolgen, dann werden diese die Baumknospen nicht mehr angehen. Besonders ist das Füttern der Vögel jetzt in dieser Schneezeit erforderlich und kann nicht genug darauf hingewiesen werden.

Hessen-Nassau.

[] Marburg, 27. Jan. Das Schöffengericht verurteilte heute einen Agenten, der Kaffeeersatz zu höheren, als seiner Zusammensetzung nach zulässigen Preisen in den Handel gebracht hatte, wegen Ueberschreitung der Höchstpreise zu 200 Mk. Geldstrafe.

[] Marburg, 27. Jan. Von den Schulkindern des hiesigen Kreises wurden insgesamt 40,88 Zentner Brennesseln gesammelt, wofür die Brennessel-Verwertungsgesellschaft 327,04 Mk. zahlte.

= Frankfurt a. M., 26. Jan. Bei den letzten Ausgrabungen, die der Geschichts- und Altertumsverein veranstaltete, wurden auf dem Heddernheimer Friedhof weitere wertvolle Reste der alten Römerstadt Nida aufgefunden. Die gesamten Fundergebnisse sollen später veröffentlicht werden.

Gießener Stadttheater.

Wohltätigkeitsvorstellung aus Anlaß von Kaisers Geburtstag.

Könige.

Schauspiel von Hans Müller.

Zu einer Zeit, die wie keine andere dazu geschaffen ist, begeisternde Taten deutscher Geschichte beifällig aufzunehmen, muß ein Stück wie Hans Müllers „Könige", das am Samstag abend zum Besten der Kriegsfürsorge seine erste Aufführung in Gießen erlebte, freudige Zustimmung finden. Der Erfolg, den das Schauspiel bei seiner gleichzeitigen Uraufführung in Wien, Köln, Braunschweig und anderen Städten und seitdem auf den meisten deutschen Theatern fand, ist vollkommen berechtigt. Denn dieses Schauspiel ist ein Theaterstück, wie man es echter nicht wünschen kann. Ein historischer Stoff, um den sich schon früher Ziegler, Uhland, Heyse und Greif bemüht hatten, ist hier mit einer staunenswerten Theatergeschicklichkeit unter Weglassung weitschweifiger historischer Details und romantischer Einschläge, womit die früheren Bearbeiter und zumal Uhland diesen ergiebigen Stoff belastet hatten, zusammengefaßt und vereinfacht worden. Es bleibt nur mehr eine einfache mitreißende Handlung, die mit lyrischer Sprache und allen theaterwirksamen Mitteln ausgekleidet ist. Zwei Könige, beide Träger eines Königsideals — Ludwig, der gute, sparsame, patriarchalische Pflichtkönig, und Friedrich, der strahlende, von Frauen vergötterte, Kunst und Wissenschaft aufgetane Adelskönig überbieten sich in einem Wettstreite selbstlosen Edelmutes und haben gleichen Anspruch auf unsere Sympathie; eine schöne, leidende Königin rührt unser Mitleid, und das ganze ist als ein Hohelied deutscher Vergangenheit der heutigen Zeit entgegengestellt, wo feile Könige durch Wortbruch ihren Purpur geschändet haben. Lobend hervorgehoben sei noch die sehr geschickt angelegte Exposition, die uns gleich in wenigen Worten alles Wesentliche mitteilt, die straffe Führung der Hauptfiguren, die in ihrer Charakterisierung allerdings auch kaum zu verfehlen waren, der wirkungsvolle Aufbau zu packenden Szenen und manches Bilderwerk der klassizistisch gehaltenen Sprache um die machtvolle und einheitliche Wirkung des ersten Eindruckes zu erklären.

Es sei dies alles im voraus zugegeben, um die bei näherem Zuschauen sich ergebenden literarischen Einwände des Anscheins des „Nurkritisierenwollens" zu entheben.

Zuvor sei zur besseren Erläuterung kurz der Gang der Handlung klar gelegt.

„Friedrich der Schöne" von Oesterreich ist nach der für ihn unglücklichen Schlacht bei Mühldorf von seinem alten Jugendfreund und Gegenkönige „Ludwig dem Bayern" zu Trausnitz in der Pfalz gefangen gesetzt worden. Ludwigs Thron hat sich in der Zeit nicht gefestigt, zumal da Leopold, ein Bruder Friedrichs noch immer ein machtvoller Parteigänger des Gefangenen ist. Ludwig sieht ein:

„Ein Herr muß sein! Ein Herr ob Gut und Blut —
Solangs den zweiten Tafeldecker gibt,
Wird Deutschland nimmer ruhig essen können . . ."

Er reitet gen Trausnitz, wohin sich auch die erblindete Gemahlin Friedrichs, Elisabeth, begeben hat, um unerkannt Kunde von ihrem Gatten zu erhalten. Nach einer Aussprache mit Elisabeth erkennt Ludwig den Weg, auf dem Deutschland wieder zum Frieden gelangen kann, und er läßt seinen Gegner frei unter der Bedingung, daß er der Krone entsagt und seinen Bruder Leopold zum Frieden bewegt. Friedrich leistet feierlich Verzicht auf seine Krone und kommt nach Wien, wo sein guter Wille am Starrsinn des Bruders, der nur den Schimpf erkennt, sich untergeordnet zu haben, und an der Spitzfindigkeit eines päpstlichen Kardinallegaten, der ihn seines Wortes entbinden will, scheitert. Da kehrt Friedrich getreu seinem Königsworte zu Ludwig zurück. Diesem fällt es wie Schuppen von den Augen; gerührt von dem Edelmute seines Gegenkönigs, schließt er ihn in seine Arme und drückt ihm selbst die goldene Krone aufs Haupt, die ihn zum Mitkönig macht. Dies sind die knappen, klaren Linien der Handlung, die nur im letzten Akte künstlich gedehnt ist.

Es soll dem Verfasser durchaus nicht verübelt werden, daß er seinen Gestalten modernes Denken und Fühlen verleiht, um uns die entfremdete Welt des 14. Jahrhunderts nahe zu bringen. Es ist aber schon ein entschiedener Mangel an Logik, wenn Ludwig, der vorher erklärt hat: „Solang's den zweiten Tafeldecker gibt, wird Deutschland nimmer ruhig essen können", diesem zweiten Tafeldecker einen offiziellen Platz neben sich einräumt. Aber auch dieses wäre nur ein Mangel, der bei gründlichen Nachfeilen sicher behoben worden wäre.

Schlimmer ist es, daß der Verfasser die ganze erhabene Staatsaktion auf Friedrichs Sehnsucht nach seinem kranken Weibe basieren läßt, denn da erst läßt dieser von seinem unbeugsam und trotzig verfochtenen Königsrecht ab, als ihm Ludwig von der Blindheit seines Weibes Kenntnis gibt. Und selbst als er die verlangten Eide leistet, tut er es nicht zum Segen des Deutschen Reiches, sondern um zu seinem kranken Weibe gelangen zu können. Dies ist ein Zug, menschlich rührend genug, um seiner Wirkung sicher zu gehen, aber der Größe des historischen Vorwurfs nicht gewachsen, der dadurch zu einer einfachen, wenn auch ergreifenden Familiengeschichte verengt wird.

Ferner ist alles zu einfach auf Edelmut gestellt. Und dieser Edelmut der beiden Könige ist so stark unterstrichen, so über jeden Zweifel erhaben, daß vom zweiten Aufzuge an die ganze Handlung kein Knüpfen und Lösen von Konflikten, sondern nur ein Hinauszögern, des von Anfang an zu erratenden Endes ist. Die imposante Gestalt Leopold, der der habsburgischen Zukunft sein ganzes Leben opfert, wird zur gewichtlosen Episode da man es ja zu wohl weiß, daß sein Einspruch gar nicht in die Wagschale fällt. Und dem dritten Aufzuge ist vollends jede Spannung genommen, denn alle Zweifel an Friedrichs Wiederkehr sind durch den vorhergehenden zweiten Aufzug behoben und können selbst durch die künstlich eingeschobene Szene der erregten Bürger nicht mehr zu einem dramatisch packenden Momente gesteigert werden.

Der letzte Aufzug hat überhaupt die größten Schwächen. War es schon schwierig, die blinde Elisabeth im ersten Aufzuge einzuführen — sie macht sich im fünften Jahre von Friedrichs Gefangenschaft endlich auf den Weg, um gleichzeitig mit Ludwig einzutreffen und ihm den Befreiungsgedanken nahe zu legen, während ihr Gatte gewaltsam an ihr vorbeireden und ihre Anwesenheit geflissentlich unbemerkt lassen muß — so ist Elisabeths Auftreten im letzten Aufzuge noch unwahrscheinlicher. Sie, die Blinde, trifft fast gleichzeitig mit dem die Länder durchhastenden Friedrich ein und erhält zwecklos Sitz und Stimme in einer zwecklosen Beratung, um nur im Schlusse des Aktes dabei sein zu können. Ursprünglich — was die Regie glücklicherweise gestrichen hatte — läßt sogar Ludwig einen Sitz freihalten, weil jemand kommen könnte, dessen Rat zu beachten sei.

In dem Urteil, daß die Gestalten der Könige zu eindeutig edelmütig sind, liegt es schon begründet, daß die Begriffe Treue und Edelmut zu oft und absichtlich in den Vordergrund gestellt werden. Daß die sprachlichen Bilder bei näherem Zuschauen nicht immer glücklich gewählt sind, ist schon an dem Bilde vom „Tafeldecker" dargetan und auch sonstwo läßt die Sprache, wenn man sie gewissenhaft daraufhin abklopft, neben wirklicher Schlichtheit, auch öfter die hohle Leere schaumgeschlagenen Pathos hören.

Nach all diesen Einwendungen wird man sich vielleicht fragen, inwiefern das offene Lob der Eingangszeilen noch seine Berechtigung haben kann. Das Lob ist verdient, aus all den Gründen, die dort angeführt sind, Theatergeschicklichkeit beim Aufbau, Konzentration der Handlung, Hinausstellen der beiden Königsideale, im allgemeinen edle Sprache und überhaupt Wirkungssicherheit, die sich am offensichtlichsten in den packenden Aktschlüssen kund tut und wie das ganze Stück Theaterblut verrät. Alle Verdienste des Wiener Autors muß eine sachliche Kritik anerkennen, aber sie darf sich durch sie nicht blenden und über literarische Mängel hinwegtäuschen lassen. Nochmals sei aber auf die dem Stücke günstige Zeitstimmung hingewiesen, in der der Erfolg vor allen Dingen wurzelt. Man kann daraus schließen, daß auch eine Wiederbelebung Wildenbruch'scher Dramen, denen die Art Hans Müllers nahe steht, sich verlohnen würde.

Die Aufführung des Stückes, bei der Direktor Hermann Steingoetter die Spielleitung selbst in die Hand genommen, hatte lebhaften Anteil an dem Erfolge des Stückes. Direktor Steingoetter hatte einen feierlichen Rhythmus getroffen, der weder die Schlichtheit ins allzu Gemessene zurückschraubte, noch das Vorwärtsstreben der Handlung beschwerte. Auch die einzelnen Leistungen waren zu einheitlicher Gesamtwirkung aufeinander abgestimmt. An den Bühnenbildern sah man, daß mit Sorgfalt und gutem Willen auch aus den verbrauchten Beständen noch etwas zu machen ist.

Oskar Feigel hatte den seelisch differenzierteren der beiden Könige zu gestalten. Es gelang dem Künstler über Erwarten gut, wenn auch der elegische Ton des Gebrochenen bei seiner tiefen Stimmlage nicht weich genug zum Vortrag kam. Abgesehen davon war seine Leistung bedeutend und überragte alles, was er bisher geboten hatte. Wilhelm Hellmuth war für den bürgerlichen König der passendste Vertreter. Schlicht und groß war die Gestalt, die er schuf. Ist auch das Hausväterliche vom Autor stark betont, so hätte doch ab und zu die königliche Majestät etwas imposanter hervortreten dürfen. Die beiden Könige waren in bester Hand und dies war gut, da mit ihnen die Handlung steht oder fällt. Ergreifend spielte Ada Mahr, die leidgetroffene Königin, und das von leidenschaftlicher Liebe verzehrte Weib, das sich in tragischem Vergleich der „mater dolorosa" gleichstellt. Sie ließ wirklich das innere Sehen erkennen, mit dem die an den Tränen des Leids Erblindete zum Schlusse, als ihr Friedrich ins Ohr flüsterte, daß er die Krone auf dem Haupte trage, beseligt aufjubelt: „Ich sehe, ich sehe." Eine andere Frage ist, ob die Sprache einer Erblindeten, die völlig monoton zu werden pflegt, so reiche Modulationsfähigkeit hat, wie die junge Künstlerin ihr verlieh. Den starren und ingrimmischen Leopold erhob Max Wesolowski zu dämonischer Größe. Von den übrigen Herren spielte Adolf Falken mit untadeliger Würde den Burggrafen von Nürnberg, Ernst Theiling mit guter Charakteristik, männlich festem Auftreten den finsteren Henneberg, und Kurt Lerch, der nebenher auch den ersten Münchener Bürger darzustellen hatte, den österreichisch milderen Pilichsdorf. Rudolf Goll, dessen Schweppermannmaske gar nicht schlecht gewählt war, zeigte, daß er auch da, wo es von ihm gar nicht beabsichtigt ist, die Lacher auf seiner Seite hat. Die Tochter König Ludwigs gab Helene Kallmar mit natürlicher Anmut, Nelly Wallicht versah die Rolle des Herzogs Heinrich und Bally Scheidler schuf herzig und treu den Edelknappen Walther. Den Kardinallegaten gab Hans Werthmann, August Boscheck zu fahrig und aufgeregt den alten Burgvogt und Emil Walden den alten Gärtner Firmian. xz.